

Gerichtsverfahren oder auf Grund von Sondergesetzen zu seiner Zuständigkeit gehören;

- d) Festsetzung von Richtlinien über die Gerichtsbarkeit und die Gerichtspraxis.

.....

*Artikel 24:*

§ 1. Das Plenum des Obersten Gerichts oder das Oberste Gericht in der Besetzung einer ganzen Kammer legt auf Antrag des Justizministers, des Generalstaatsanwalts der Republik oder des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts die Richtlinien der Gerichtsbarkeit und der Gerichtspraxis in Straf- und Zivilsachen fest. Beschlüsse, die solche Richtlinien enthalten, veröffentlicht der Justizminister.

§ 2. Die vom Obersten Gericht festgelegten Richtlinien haben die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung aller Gerichte der Republik Polen und deren Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Volksrechtsstaates zum Ziel.

§ 3. Eine Verletzung von Richtlinien des Obersten Gerichtes kann Grund zur Einlegung der Berufung geben.

.....

DOKUMENT 20

(RUMÄNIEN)

*Dekret Nr. 99 vom 4. März 1953 über einige Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes der Volksrepublik Rumänien (Gesetz Nr. 5 vom 19. Juni 1952) — veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 8 vom 4. März 1953*

*Artikel 41:*

Das Oberste Gericht überwacht die richterliche Tätigkeit der Gerichte, und zwar:

a) .....

- b) durch Direktiven, die es den Gerichten im Hinblick auf deren Rechtsprechung mit dem Ziel einer gerechten Anwendung der Gesetze gibt.

Zu diesem Zweck tagt das Oberste Gericht, mit allen seinen Kammern, mindestens einmal alle drei Monate, in Anwesenheit des Ministers der Justiz und des Generalstaatsanwalts der Rumänischen Volksrepublik, welcher Anträge stellt.

DOKUMENT 21

(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

*Gerichtsverfassungsgesetz der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 2.10.52 (GBl. 983)*

§ 58

*Erlass von Richtlinien*

Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen.